



Webinar „Verkehrssicherungspflicht im Wald und in der freien Flur – Rechtslage, Haftung und Perspektiven“

22.01.2026



Übersicht

- 1.) Rückblick: Novelle des SächsStrG 2019 – welche Straßen und Wege sind gewidmet ?**
- 2.) Verkehrssicherungspflicht im Wald**
- 3.) Verkehrssicherungspflicht in der freien Flur**
- 4.) Nachsteuerungsbedarf im SächsWaldG und im SächsNatSchG**



Rückblick: Novelle des SächsStrG 2019 – welche Straßen und Wege sind gewidmet ?



§ 53 SächsStrG

(1) Die bei **Inkrafttreten dieses Gesetzes*)** vorhandenen Straßen, Wege, und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach 4 Abs. 1 der [...] Straßenverordnung (1974) [...] **ausschließlich der öffentlichen Nutzung** dienten **oder betrieblich-öffentliche Straßen waren**, sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes.

*) 16. Februar 1993

(5) Die **bisher betrieblich-öffentlichen Straßen** werden Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4. Die Einteilung erfolgt durch Eintragung im Bestandsverzeichnis. Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Eintragung im Bestandsverzeichnis hat die Gemeinde die Aufgaben aus der Straßenbaulast wahrzunehmen.

*(6) Die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienenden Wege und Zufahrtswege, die zu baulichen Anlagen im Außenbereich führen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nichtöffentliche Wege waren, sind von der Gemeinde bis zum 31. Dezember 1993 einem beschränkten öffentlichen Verkehr zu widmen, wenn sie nicht nur den Verkehrsbedürfnissen einzelner Grundstückseigentümer dienen. *)*

*) Abs. 6 aufgehoben im Jahr 2003



§ 3 Abs. 1 SächsStrG

[...]

4. sonstige öffentliche Straßen:

- a) die **öffentlichen Feld- und Waldwege**; das sind Straßen, die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen;
- b) die beschränkt-öffentlichen Wege und Plätze; das sind Straßen, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen und eine besondere Zweckbestimmung haben können. Hierzu zählen [...] die Fußgängerbereiche sowie die Friedhofs-, Kirchen- und Schulwege, die **Wanderwege**, die Parkplätze, die **Geh- und Radwege**, soweit diese nicht Bestandteil anderer Straßen sind (selbständige Parkplätze, Geh- und Radwege)

► Beachte die gesetzliche Baulastzuweisung in **§ 44 Abs. 1 Satz 3 SächsStrG**:

*Die Gemeinden sind Baulastträger der Gemeindestraßen **und der öffentlichen Feld- und Waldwege.***



§ 54 SächsStrG Bestandsverzeichnisse (Übergangsvorschrift zu § 4)

[Negative Publizität]

(3) Sind Straßen, Wege und Plätze im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in ein Bestandsverzeichnis aufgenommen, ~~so gelten sie nicht als öffentliche Straßen~~ *) verlieren sie den Status als öffentliche Straße. Wer ein berechtigtes Interesse an der Eintragung als Straße, Weg oder Platz im Sinne von § 53 Absatz 1 Satz 1 hat, hat dies der Gemeinde schriftlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 mitzuteilen. Die Gemeinden haben auf die Sätze 1 und 2 bis zum 30. Juni 2020 öffentlich hinzuweisen. Die Gemeinde soll in den Fällen des Satzes 2 innerhalb eines Jahres eine schriftliche Entscheidung über die Eintragung treffen. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 oder nach Abschluss des Verfahrens nach Satz 4 ist die Eintragung in das Bestandsverzeichnis nur nach erfolgter Widmung gemäß § 6 zulässig.

*) Vorschlag der interministeriellen Arbeitsgruppe (IMAG) mit Beteiligung SSG/SLKT, vom Normprüfungsausschuss verworfen

ZIEL DER REGELUNG: Endgültige Klärung, welche Straßen und Wege übergeleitet worden sind und auch dauerhaft öffentlich gewidmet bleiben sollen



§ 54 SächsStrG Bestandsverzeichnisse (Übergangsvorschrift zu § 4)

[Positive Publizität]

(4) Mit Ablauf der Frist nach Absatz 3 Satz 1 wird für alle zu diesem Zeitpunkt in ein Bestandsverzeichnis eingetragenen Straßen, Wege und Plätze vermutet, dass sie nach § 53 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden sind, **soweit die jeweiligen Bestandsverzeichnisse den Straßenverlauf unter Angabe von Straßenklasse, Anfangs- und Endpunkten sowie den Baulastträger erkennen lassen**. Satz 1 gilt nicht, sofern über Verwaltungsverfahren nach Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie über Rechtsbehelfe noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Soweit die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, können **formelle oder materielle Fehler** der Bestandsverzeichnisse in einem ergänzenden Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes unter Beteiligung der Betroffenen **nachträglich geheilt werden**.

ZIEL DER REGELUNG Satz 1: Bei bereits seit langem eingetragenen Straßen werden die Anforderungen für eine eingetretene Bestandskraft auf ein Minimum reduziert.

ZIEL DER REGELUNGEN Satz 1 und Satz 3: Fehlerheilung (2-stufige Heilung)



- ▶ Vgl. Gesetzesbegründung LT-Drs. 6/16811, S. 29
- ▶ § 54 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG reduziert bei bereits seit langem eingetragenen Straßen die Anforderungen für eine eingetretene Bestandskraft auf ein Minimum. Erforderlich sind demnach die Bezeichnung des Anfangs- und des Endpunkts, die Angabe der Straßenklasse und die Bezeichnung des Straßenbaulastträgers. Alle weiteren Angaben im Bestandsblatt sind dafür nicht konstitutiv.
- ▶ Ob bei der Erstanlegung bestimmte Flurstücke angegeben worden sind oder nicht, ist für die Überleitung nicht maßgeblich. Der Aufzählung bzw. Erwähnung von Flurstücken kommt höchstens indizielle bzw. nachrichtliche Wirkung zu. Sie können für die Frage der Überleitung einer Verkehrsanlage nicht konstitutiv sein.
- ▶ Für die Überleitung nicht maßgeblich sind beispielsweise das gänzliche oder teilweise Fehlen von Flurstücken, deren Falschbezeichnung, das Unterlassen von Fortschreibungen, die fehlende oder falsche Angabe von Längen usw. Damit wurde auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Erstanlegung der Bestandsverzeichnisse in den 90-er Jahren in höchst unterschiedlicher Qualität erfolgte und gerade auch, dass – was die genauen Grenzverläufe von Grundstücken anbetraf – in vielen Fällen Rechtsunsicherheit und Nichtwissen anzutreffen war oder überhaupt erst eine Grenzfeststellung zu erfolgen hatte (z. B. unvermessene Hofräume nach preußischem Landrecht).



EXKURS: Wanderweg als eigene Straßenklasse?

- Die Intentionen der Staatsregierung waren in den 90er Jahren ursprünglich andere
- Vgl. **Erlass des SMWA vom 24. Februar 1995** zu den Einstufungskriterien für Straßenklassen beim Führen von Straßen- und Bestandsverzeichnissen:

*„Wanderwege werden durch Signaturen in Wanderkarten und in der Natur durch Kennzeichnung tatsächlich-öffentlicher Privatwege und wegerechtlich öffentlicher Wege und Straßen definiert. **Es entsteht aber dadurch keine neue Klasse „Wanderweg“.** Das Recht jedermanns, Wald und frei Flur betreten zu dürfen, lastet als Eigentumsbeschränkung auf den Privatwegen. Dies schließt auch die Duldung einer Wanderwegmarkierung ein.“*

D. h.: Wanderwege werden touristisch beworben, in Karten ausgewiesen und in der Natur gekennzeichnet und verlaufen auf öffentlich gewidmeten und auf privaten Straßen und Wegen (Waldwegen, Feldwegen, Gemeindestraßen) oder über die freie Flur, es handelt sich i.d.R. um Routen

- § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) SächsStrG erscheint missglückt bzw. missverständlich



Verkehrssicherungspflicht im Wald



Verkehrssicherungspflicht bei öffentlich gewidmeten Straßen und Wegen im bzw. am Wald

- ▶ Verkehrssicherungspflicht nach Maßgabe des SächsStrG bzw. FStrG

→ für sog. „Straßenbäume“ beim Straßenbaulastträger

Zu den Straßenbäumen gehören zum einen die Straßenbepflanzungen, bei denen sich die Zuordnung zur Straße ohne Weiteres aufdrängt. Wenn die öffentlich gewidmete Straße in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem geschlossenen Waldstück verläuft oder wenn ein solches geschlossenes Waldstück durchquert wird, kann das Vorliegen eines Straßenbaums nach Auffassung des BGH nur bejaht werden, wenn er *„Eigentümlichkeiten aufweist, die ihn vom Waldsaum abheben und äußerlich der Straße zuordnen, so dass er von der allgemeinen Verkehrsauffassung der Straße zugerechnet wird“*.

→ für alle übrigen Bäume beim Waldbesitzer !!

Nach Auffassung z. B. des OLG Brandenburg und der Literatur ist bei Straßennähe auch bei Baumbeständen innerhalb eines Waldstücks analog zur Straßenverkehrssicherungspflicht mindestens zweimal im Jahr eine Sichtprüfung durchzuführen, dabei auffällig gewordene Bäume wären ggf. zu sichern oder zu beseitigen (bejaht durch OLG Brandenburg bei Baum, der 5 m von der Straße entfernt stand).

- ▶ **Haftungsrisiko** (kein Haftungsprivileg für Waldbesitzer nach § 11 Abs. 2 SächsWaldG)



Verkehrssicherungspflicht bei gewidmeten Verkehrsanlagen im Wald – aktuelles Beispiel

Prozessbeginn in Berlin

Förster steht nach tödlichem Unfall mit Baum vor Gericht

Di 08.02.22 | 18:18 Uhr

Tödlicher Baum-Sturz im Grunewald: Freispruch für Förster bestätigt

Das Landgericht Berlin sah es nicht als erwiesen an, dass der Förster bei einer Baumkontrolle seine Sorgfaltspflicht verletzt habe.

dpa

16.12.2022 | aktualisiert am 16.12.2022 - 21:02 Uhr



Waldwege nach SächsWaldG – keine straßenrechtliche Widmung

§ 21 SächsWaldG

Waldwege sind die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, die der Erschließung des Waldes zum Zwecke seiner Bewirtschaftung dienen. Die Waldbesitzer sollen im Rahmen ihres Leistungsvermögens die zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes notwendigen Wege bauen und unterhalten. [...]

§ 11 SächsWaldG

(1) *Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Das Radfahren und das Fahren mit motorgetriebenen Krankenfahrstühlen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.*

→ Waldwege in diesem Sinne sind nicht nach Straßenrecht gewidmete, **tatsächlich-öffentliche Privatwege**



EXKURS: Gehören nicht straßenrechtlich gewidmete Waldwege (aber auch Wege in der freien Flur) zum öffentlichen Verkehrsraum ?

- ▶ Öffentlicher Straßenverkehr und Geltungsraum der StVO („öffentlicher Verkehrsraum“) sind immer dann zu bejahen, wenn es sich um straßenrechtlich gewidmete **oder** tatsächlich-öffentliche Wege handelt (vgl. etwa Mühlhaus/Janiszewski, Straßenverkehrsordnung, 15. Auflage, § 1 Rdn. 13 ff.).
- ▶ Deshalb regelt § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StVO auch ausdrücklich, dass für Feld- und Waldwege die Verkehrsregel „rechts vor links“ nicht gilt.
- ▶ Für die Geltung von Verkehrsregeln bzw. für Ausnahmen davon ist es egal, ob es sich um straßenrechtlich gewidmete Feld- und Waldwege handelt oder um Wege im Sinne des Waldrechts und des Naturschutzrechts (Wege in der freien Flur), die jedermann betreten und zum Fahrradfahren nutzen darf, ansonsten aber nur von bestimmten Nutzfahrzeugen befahren werden dürfen (z. B. Forstfahrzeuge).



Quelle: Blazek



Dürfen Waldwege vom Waldeigentümer beliebig gesperrt werden ?

§ 13 SächsWaldG Sperrung von Wald

- (1) Der Waldbesitzer kann aus wichtigen Gründen, insbesondere aus Gründen des Waldschutzes, des Waldbrandschutzes, der Wald- und Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher, zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer eigener schutzwürdiger Interessen das Betreten des Waldes einschränken (Sperrung).
- (2) ¹Die Sperrung bedarf der Genehmigung durch die Forstbehörde, im Falle von Erholungswald im Sinne von § 31 Abs. 2 der Genehmigung durch die Gemeinde. ²Die Sperrung kann auch von Amts wegen erfolgen. ³Die Forstbehörde wird ermächtigt, Waldgebiete aus den Gründen des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu sperren.
- (3) ¹Die Sperrung von Wald für eine Dauer bis zu zwei Monaten bedarf keiner Genehmigung. ²Sie ist der Forstbehörde jedoch unverzüglich anzuzeigen; diese kann die Aufhebung der Sperrung anordnen



Haftungsfragen

§ 11 SächsWaldG Betreten des Waldes

[...]

(2) Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. [...]

- Keine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren (BGH, Urteil vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 –)
- Nicht waldtypische Gefahren sind nach Auffassung der Rechtsprechung beispielsweise ein nicht standsicheres Geländer an Abbruchkante, ein ungesicherter Holzstapel auf dem Waldweg oder ein Schotterhaufen



Quelle: Blazek



Drei wichtige Entscheidungen deutscher Zivilgerichte



OLG Saarbrücken, Teilurteil vom 09.11.2011 – 1 U 177/10 - 46 – (nicht rechtskräftig)

- Klägerin wurde auf einem Spaziergang in einem Waldgrundstück (keine straßenrechtliche Widmung, sondern Waldweg) von einem herabfallenden Ast getroffen und schwer verletzt.
- Das OLG war der Auffassung, dass hier das Haftungsprivileg nicht mehr greift, und verurteilte sowohl den Waldbesitzer als auch den zuständigen Forstwirt dem Grunde nach zu Schadensersatz.

Orientierungssätze:

1. Der Waldeigentümer hat für typische Gefahren des Waldes nicht zu haften. Ihn trifft für Bäume im gewöhnlichen Bestand weder eine Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der typischen Waldgefahren noch ist er verpflichtet, die Bäume regelmäßig auf Gefahren für Waldbesucher hin zu untersuchen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen zu treffen.[\(Rn.33\)](#)
2. Dagegen trifft den Waldeigentümer für Bäume, die entlang stark frequentierter Wege in einem Erholungswald stehen, eine (allerdings herabgestufte und eingeschränkte) Verkehrssicherungspflicht, die jedenfalls dann zum Einschreiten verpflichtet, wenn die Bäume konkrete Anhaltspunkte für eine besondere unmittelbare Gefährdung der Waldbesucher gegeben haben. Dies ist der Fall, wenn es sich um einen Baum handelt, der ca. 5 Meter neben einem viel genutzten Weg in einem Erholungswald steht, und der nach Abbruch der Hauptkrone vor einigen Jahren einen 17 m langen Starkast mit einer Bruchstelle auf der Oberseite aufweist, die bei pflichtgemäßer Sichtkontrolle vom Boden aus zu erkennen ist und angesichts des erhöhten Astbruchrisikos für weitergehende Maßnahmen, jedenfalls für eine genauere Kontrolle, Veranlassung gibt.[\(Rn.35\)](#)
3. Wird infolge unterlassener Baumkontrolle durch den Abbruch des Starkastes ein Fußgänger erheblich verletzt und erleidet eine schwere Hirnschädigung, so haftet ein Diplom-Forstwirt, der für die Pflege und Überwachung des Waldstücks zuständig ist, neben dem Waldeigentümer, der für ihn als satzungsmäßigen Vertreter haftet, persönlich als Gesamtschuldner.[\(Rn.52\)](#)



BGH, Urteil vom 02.10.2012 – VI ZR 311/11 – (Revisionsurteil zu OLG Saarbrücken)

- Die Erwägungen des OLG halten der revisionsrechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht überspannt Ausmaß und Umfang der für einen Waldbesitzer geltenden Verkehrssicherungspflichten.
- Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.
- Eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, ist im praktischen Leben nicht erreichbar.
- Es reicht anerkanntermaßen aus, diejenigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die ein verständiger, umsichtiger, vorsichtiger und gewissenhafter Angehöriger der betroffenen Verkehrskreise für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schäden zu bewahren, und die den Umständen nach zuzumuten sind.
- Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze und der gesetzlichen Risikozuweisung hinsichtlich walddtypischer Gefahren ist eine Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegend nicht gegeben.



- Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen.
- Der Waldbesucher setzt sich mit dem Betreten des Waldes bewusst den waldtypischen Gefahren aus. Nach der Wertung des Gesetzgebers fallen diese Gefahren grundsätzlich in seinen Verantwortungsbereich.
- Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers ist mithin nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern auf die Sicherung gegen solche Gefahren beschränkt, die nicht waldtypisch, sondern im Wald atypisch sind.
- Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für waldtypische Gefahren an Waldwegen verantwortlich ist, kommt entgegen der vom Berufungsgericht und Teilen der Rechtsprechung und Literatur vertretenen Ansicht nicht bereits dann in Betracht, wenn diese stark frequentiert werden.

ERGEBNIS:

Die Klage wurde abgewiesen. Die Auffassung des OLG, es gebe eine „*abgestufte und eingeschränkte Verkehrssicherungspflicht an stark frequentierten Wegen*“, wurde vom BGH verworfen.



OLG Naumburg, Urteil vom 15.12.2020 – 2 U 66/20 – (rechtskräftig, keine Revisionszulassung BGH)

- Wanderweg führt durch einen Wald, der im Eigentum der beklagten Gemeinde steht
- Keine straßenrechtliche Widmung, sondern Waldweg nach dem Landeswaldgesetz
- Wanderweg war durch den Deutschen Wanderverband als „Qualitätswanderweg“ zertifiziert und wurde als solcher touristisch beworben (Harzer Hexen-Stieg)
- Vorgeschiedigter Baum fiel auf Wanderer und verletzte diesen schwer mit massiven Folgeschäden
- Schadensersatzklage gegen die Gemeinde hatte keinen Erfolg
- Keine Haftung wegen Haftungsausschlussklausel in § 22 Abs. 3 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt
- Keine Verkehrssicherungspflicht für den Waldbesitzer Gemeinde, auch nicht infolge touristischer Bewerbung des Wanderwegs



OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.01.2022 – 25 U 417/21 –

- Klägerin stürzte 2019 beim Überqueren einer Holzbrücke im Wald im Zuge eines Rundwanderwegs und zog sich Verletzungen zu
- Verklagt wurden der Wanderverein, der die Holzbrücke 2010 mit Billigung des Staatlichen Forstamts errichtet hatte, und die Gemeinde (das Waldgrundstück gehört dem Land BW)
- Leitsatz: Wanderwege als beschränkt öffentliche Wege können zu den Gemeindestraßen gehören mit der Folge, dass der Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast die Verkehrssicherungspflicht obliegt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine **Widmung für den öffentlichen Verkehr** vorliegt.
- Vorliegend konnte eine Widmung nicht nachgewiesen werden. Nach § 37 Abs. 1 Satz 2 LWaldG erfolgt das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr. Eine Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers besteht **nur für atypische, vom Waldbesitzer selbst geschaffene Gefahren**, mit denen auch ein vorsichtiger und aufmerksamer Waldbesucher nicht rechnen muss.
- Eine **Delegation von Verkehrssicherungspflichten** setzt eine klare und eindeutige Absprache zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmer voraus (hier verneint → Wanderverein nicht haftbar)



„Besuchermagnettheorie“ Hintergründe und Folgen



Aktuell in der Diskussion: Die „Besuchermagnettheorie“

- ▶ In einem Teil der Literatur wird die sog. „Besuchermagnettheorie“ vertreten. Diese besagt, dass durch die Bereitstellung bestimmter Infrastruktur im Wald („Möblierung des Waldes“) ein Besucherverkehr eröffnet wird, der über das allgemeine Betretungsrecht des Waldes hinausgeht. Das Haftungsprivileg (*„Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr“*) soll dann nur für den „normalen“ Besucherverkehr gelten.
- ▶ Es ist derzeit keine oberinstanzliche Gerichtsentscheidung konkret greifbar, in der ein Rechtssatz diesen Inhalts aufgestellt wird.
- ▶ Es geht nicht um die Fallgruppe „atypische Gefahren“. In der Leitentscheidung des BGH vom 02.10.20212 – VI ZR 311/11 – Rdn. 26 heißt es dazu: *„Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss [...]. Dazu können etwa (nicht walddtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, oder nicht gesicherte Holzstapel gehören [...].“*



- ▶ Solche „Besuchermagneten“ können dann Bänke, Wanderhütten, Informationsschilder usw. sein.
- ▶ Wenn man den Gedanken weiterspinnst, wären dann möglicherweise auch Markierungen aller Art, selbst einfache Wanderwegmarkierungen an Bäumen, und Wegweiser ein „Besuchermagnet“. Ebenso hätten dann Wanderkarten oder die gezielte Bewerbung von Qualitätswanderwegen (z. B. Malerweg) eine vergleichbare Magnetwirkung. Diese Beispiele zeigen schon, dass es sich um eine geradezu absurde Diskussion handelt.
- ▶ Denn Ausgangspunkt des allgemeinen Betretungsrechts im Wald ist ja gerade die Erholungsfunktion, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsWaldG: „*Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung betreten.*“
- ▶ Die damit implizierte Öffnung des Waldes auch für den Wandertourismus ist ohne die oben geschilderte Infrastruktur nicht vorstellbar.



Anfrage des SSG zur Pressemitteilung des SMEKUL vom 18.08.2023 zu Verkehrssicherungspflichten

„[In der Pressemitteilung] wird unter anderem ausgeführt, dass alle Waldbesitzenden Verkehrssicherungspflichten an öffentlich gewidmeten Wegen und Straßen oder bei baulichen Einrichtungen im Wald wie Schutzhütten oder Bänken hätten. Diese bestehe jedoch auf den anderen nicht öffentlich gewidmeten Wegen im Wald und im Waldbestand nicht. Das Betreten des Waldes geschehe daher immer auf eigene Gefahr.

Die Aussage in Bezug auf bauliche Einrichtungen im Wald wie Schutzhütten oder Bänke können wir vor dem Hintergrund von § 11 Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Waldgesetz derzeit nicht nachvollziehen. Wir gehen davon aus, dass sich auch im Umfeld von Schutzhütten, Bänken und ähnlichen „Möblierungen“ auf Waldwegen im Sinne von § 21 Sächsisches Waldgesetz die gleichen walddtypischen Gefahren realisieren wie beim sonstigen Aufenthalt auf diesen Wegen. Eine – davon unabhängige – Verkehrssicherungspflicht ergibt sich unserer Auffassung nach für den sicheren Zustand der errichteten Anlage selbst (also beispielsweise für die Standsicherheit und Standfestigkeit der Bank oder Schutzhütten).

Diese Fragestellungen sind nicht ganz unbedeutend, stehen sie doch andauernd im Zusammenhang mit dem Abschluss von Nutzungs- bzw. Gestattungsverträgen und mit der Frage der Versicherbarkeit durch einschlägige Einrichtungen (insbesondere durch den Kommunalen Schadensausgleich – KSA) im Raum. Dies führt auch in letzter Zeit wieder häufiger zu Anfragen unserer Mitglieder.

Wir sind deshalb interessiert daran, zu erfahren, wie das SMEKUL konkret zu dieser rechtlichen Einschätzung kommt (Rechtsprechung, Literatur, Beispiele aus eigener Praxis ?).“



Antwort des SMEKUL vom 30.08.2023

Dem Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) ist bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung bekannt, die sich explizit mit der Verkehrssicherung bei Schutzhütten und Sitzbänken im Wald befasst.

Jedoch wird die Haftung für bauliche Einrichtungen im Wald in der juristischen Literatur kontrovers diskutiert. Diesbezüglich wird auf *Endres*, Bundeswaldgesetz, 2. Auflage, 2022, § 14, Randziffer 24 verwiesen. *Endres* hebt hervor, dass ein Waldbesitzer bei baulichen Einrichtungen, die er selbst in den Dienst der Waldbesucher stellt, eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht haben kann. Denn durch diese Einrichtungen eröffnet der Waldbesitzer einen Besucherverkehr, der über das allgemeine Betretungsrecht von § 14 Absatz 1 BWaldG hinausgeht.

„Besuchermagnettheorie“

Aus Sicht des SMEKUL gilt deshalb folgendes:

Wenn Waldbesitzer „Besuchermagnete“ schaffen, dann besteht das Risiko, dass für solche Einrichtungen nicht der Gefahrausschluss des § 14 Absatz 1 Satz 3 BWaldG beziehungsweise § 11 Absatz 2 Satz 1 SächsWaldG greift. Die Rechtsprechung könnte zu dem Ergebnis kommen, dass der Besucher einer Schutzhütte oder einer Sitzbank darauf vertrauen darf, dass kein Baum auf die Schutzhütte oder die Sitzbank fällt. Das Aufstellen dieser Einrichtungen könnte einen Vertrauenstatbestand mit dem Inhalt schaffen, dass die bestimmungsgemäße Benutzung an dem konkreten Standort sicher ist.

Wegen dieses rechtlichen Risikos sind Baumkontrollen und gegebenenfalls notwendige Pflegemaßnahmen im Umkreis solcher Einrichtungen grundsätzlich zu empfehlen.



OLG Hamm, Urteil vom 30.06.2023 – I-11 U 51/22 –

- Kläger befuhr als Radfahrer einen straßenrechtlich nicht gewidmeten Waldweg, der als durch ein Hinweisschild als „überregionaler Rad-/Wanderweg“ ausgewiesen war
- Das Weggrundstück befindet sich im Privateigentum
- Aufgrund einer herabstürzenden Baumkrone wurde der Radfahrer verletzt und verklagte die Gemeinde auf Schadensersatz und Schmerzensgeld; die Klage blieb ohne Erfolg
- Leitsatz: *Mangels Widmung ist ein für die Öffentlichkeit zugänglicher Rad- und Wanderweg auf einem privaten Waldgrundstück keine öffentliche Straße. Nach der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den durch den Wald verlaufenden Weg haftet die Kommune dem Benutzer nicht für Schäden, die dieser infolge waldtypischer Gefahren erleidet.*
- Vorliegend greift das Haftungsprivileg nach § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW, da sich nur eine waldtypische Gefahr realisiert hatte



OLG Hamm, Urteil vom 30.06.2023 – I-11 U 51/22 –

- In Rdn. 38 f. (nach JURIS) nimmt das OLG Hamm explizit auch zur „Besuchermagnettheorie“ Stellung:

„Dass der an der A verlaufende Waldweg durch den Pfeilwegweiser als überregionaler Rad-/Wanderweg ausgewiesen ist, nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Klägers von der Beklagten zur Förderung des Tourismus im Internet als Teil eines großen Radwegenetzes beworben wird und deshalb womöglich stärker von Fußgängern und Radfahrern frequentiert wird, als dies bei anderen Waldwegen der Fall ist, rechtfertigt ebenfalls keine stärkeren Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht. Denn auch an stark frequentierten Waldwegen werden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen soll. Mit der in § 14 Abs. 1 Satz 4 BWaldG eingefügten Regelung, dass der Waldbesucher den Wald insbesondere hinsichtlich der walddtypischen Gefahren auf eigene Gefahr nutzt, hat der Gesetzgeber insbesondere auch dem Umstand Rechnung tragen wollen, dass die Waldbesitzer aufgrund des Landes- und Kommunalrechts oft das Ausschildern von Wanderwegen durch Kommunen und/oder anerkannte Wandervereine dulden müssen und es ihnen im Gegensatz zu anderen Grundstücksbesitzern verwehrt ist, ihrer Verkehrssicherungspflicht dadurch nachzukommen, dass sie Besuchern den Zutritt zu ihren Flächen verwehren [...].“



OLG Hamm, Urteil vom 30.06.2023 – I-11 U 51/22 –

„Darüber hinaus sprechen auch praktische Erwägungen gegen eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht. Denn eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, weil nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit beschrieben werden kann, unter welchen Voraussetzungen eine starke Frequentierung anzunehmen ist. Zudem kann die Frage, welche Sicherungsmaßnahmen gegebenenfalls erforderlich sein sollen, nicht allgemein, sondern nur für den jeweiligen Einzelfall beantwortet werden (BGH, a.a.O. - Rz. 22 juris).“

„Die Aufstellung des Verkehrszeichens 240 (Anlage 1 zu § 40 Absatz 6 und 7 StVO) an der G Straße vermag ebenfalls keine Haftung der Beklagten zu begründen. Insbesondere ist der Waldweg allein hierdurch nicht zu einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße geworden. Die Aufstellung des Verkehrszeichens sagt auch nichts darüber aus, ob es sich bei dem ausgewiesenen Rad- und Gehweg um einen öffentlichen Weg oder einen bloßen Waldweg handelt.“

- Der Hypothese, dass mit steigender Frequenz (die etwa durch eine Ausweisung, Beschilderung oder Möblierung für eine touristische Nutzung hervorgerufen wird) eines Waldweges das Haftungsprivileg nicht mehr greift, wird hier eine Absage erteilt



Letztlich ist wieder auf die wichtige Entscheidung des BGH vom 02.10.2012 aaO. abzustellen:

„Nach der gesetzlichen Risikoverteilung (§ 25 Abs. 5 Satz 1 LWaldG SL) ist auch eine auf stark frequentierte Waldwege beschränkte Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers hinsichtlich walddtypischer Gefahren grundsätzlich nicht gegeben. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass die Waldnutzung im Verlauf der Jahre zugenommen hat [...]. Auch an stark frequentierten Waldwegen werden die Haftungsrisiken relevant, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Waldbesucher tragen soll. Gegen eine vom Grad der Frequentierung abhängige Verkehrssicherungspflicht sprechen auch praktische Erwägungen. Eine solche Verkehrssicherungspflicht würde zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen [...].“

„Baumkontrollen wie bei Straßenbäumen sind dem Waldbesitzer auch an stark frequentierten Waldwegen nicht zuzumuten. Sie sind nicht mit einer allgemeinen Überprüfung häufig genutzter Waldwege, die ein Waldbesitzer etwa nach einem Sturm zur Schadensfeststellung durchführen mag, zu vergleichen. Auch als Kehrseite der Bewirtschaftung ist es dem Waldbesitzer nicht zumutbar, ihm neben seiner mit der Betretungsbefugnis des Waldbesuchers verbundenen Duldungspflicht noch entsprechende Verkehrssicherungspflichten aufzuerlegen [...].“

„Nach den getroffenen Feststellungen hat sich mit dem Astabbruch eine Gefahr verwirklicht, die in der Natur des Baumes begründet war. [...] Die Gefahr eines Astabbruchs wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.“



Quelle: Blazek



Quelle: Blazek



Die Problematik stellt sich analog auch auf Wegen im Außenbereich oder in Gebieten wie dem Nationalpark Sächsische Schweiz außerhalb des Waldes (vgl. Betretungsrechte und Haftungsprivileg nach §§ 59, 60 BNatSchG sowie §§ 27 ff. SächsNatSchG für naturtypische Gefahren)

Quelle: Blazek



Quelle: Blazek



„Megagefahren“ – was ist das und gilt hier das Haftungsprivileg doch nicht ?



Worum geht es ?

Teilweise verwendete Definition in Literatur und Fachbeiträgen:

Megagefahr = „eine deutliche, unmittelbar bevorstehende Gefahr, die für jedermann erkennbar ist“ oder

„Gefahr, die für jedermann erkennbar ist und die ohne jeglichen Zweifel in allernächster Zeit in einen schweren Schaden umschlagen kann. Das Gefahrenbild unterscheidet sich deutlich von den üblichen Gefahrenbildern im Wald.“ (so FAQ des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen)

Weiter aaO.: „Dies wird angenommen bei Megagefahren an Waldwegen auf denen ein relevanter Erholungsverkehr stattfindet. Eine Sicherungspflicht entsteht mit Kenntnisnahme der Gefahrenlage.“

- ▶ Widerspruch in sich: Auch Megagefahren sind walddtypisch – oder soll es walddtypische Gefahren 1. und 2. Klasse geben ?
- ▶ Die Rechtsprechung hat bislang keine Anhaltspunkte für eine solche Abstufung erkennen lassen
- ▶ Eine Handlungspflicht (Garantenpflicht) hinge dann von der Kenntnis ab. Kenntnis hätte der Verantwortliche nur, wenn für jeden Waldweg 2 x im Jahr eine Baumkontrolle nach einschlägigen Grundsätzen durchgeführt wird. Das ist objektiv unmöglich.



- ▶ Bejaht man diesen dogmatischen Ansatz, wäre die Konsequenz, dass eine Haftung schon wegen unterlassener Baumkontrolle eintreten kann. Die Haftung, auch die strafrechtliche, würde dann auch die zuständigen Amtsträger und Organe persönlich treffen.
- ▶ Inzwischen sind die Wälder großflächig geschädigt – im Freistaat Sachsen sind das 75 % (Schadstufe 1 bis 4)
- ▶ 35 % der Bäume weisen eine „deutliche Schädigung“ (Schadstufe 2 bis 4) auf (vgl. Waldzustandsbericht 2025)

0 = ohne Schadmerkmale	
1 = schwach geschädigt	
2 = mittelstark geschädigt	} deutlich geschädigt
3 = stark geschädigt	
4 = abgestorben	

- ▶ Ab welcher Stufe liegt eine „Megagefahr“ vor ?
- ▶ Da diese Haftungskulisse letztlich nicht mehr beherrschbar wäre, müsste in letzter Konsequenz der Wald pauschal und großflächig gesperrt werden – was den gesetzlichen und politischen Zielen (Erholung, Tourismus) widerspricht
- ▶ Die Pflichtenkollision ist nicht vernünftig auflösbar



Keine Entwarnung für Sachsens Wälder Waldzustandsbericht 2025 für Sachsen vorgestellt

Sachsens Forstminister Georg-Ludwig von Breitenbuch hat am Mittwoch (17.12.) gemeinsam mit Landesforstpräsident Utz Hempfling im Wildgehege Moritzburg den diesjährigen Waldzustandsbericht vorgestellt. Mit einem Anteil von 35 Prozent an deutlich geschädigten Bäumen hat sich der Zustand der Wälder im Freistaat nur sehr geringfügig verbessert. Lediglich ein Viertel der untersuchten Bäume wies keine Schäden auf – drei Prozent mehr als im Jahr 2024. Der Kronenzustand der Hauptbaumarten hat sich insgesamt noch nicht wesentlich erholt. Das Schadholzaufkommen 2025 lag gegenüber den Vorjahren auf wesentlich niedrigerem Niveau. Ein entscheidender Grund hierfür ist die deutlich geringere Borkenkäferaktivität.

Insgesamt wiesen 35 Prozent der Bäume eine deutliche Schädigung (Schadstufe 2 bis 4), 40 Prozent eine schwache Schädigung (Schadstufe 1) und 25 Prozent keine erkennbare Schädigung (Schadstufe 0) auf. Ursache für diese hohen Werte und Anstiege sind vor allem die trockene und warme Witterung der letzten Jahre.

Pressemitteilung
SMUL vom
17.12.2025



VG Minden, Urteil vom 29.04.2024 – 1 K 1508/20 –

- 2018 gab der Beklagte [der Waldbesitzer] ein Gutachten über den Baumbestand entlang des P. und des Zick-Zack-Wegs, eines weiteren Wegs unterhalb des U.s, in Auftrag. Aufgrund einer Sichtkontrolle identifizierte der Sachverständige zahlreiche Bäume, die ausweislich des Gutachtens vom 13. April 2018 in vorhersehbarer Zeit auf einen der beiden Wege stürzen könnten. Für diese Bäume benutzt das Gutachten den Begriff der "Megagefahr", die dort als "eine deutliche, unmittelbar bevorstehende Gefahr, die für jedermann erkennbar ist", definiert wird. Insgesamt stellte der Sachverständige entlang des P. 33 aktuelle und 23 zukünftige Megagefahren fest. Ein weiteres, im Laufe des gerichtlichen Verfahrens erstelltes Gutachten desselben Sachverständigen vom 10. Juni 2021 weist am H. auf 22 aktuelle und 25 zukünftige Megagefahren hin.
- Aufgrund dessen wurde der Waldweg nach einer Weisung des zuständigen Ministeriums durch den zuständigen Landesbetrieb gesperrt. Der Kläger wandte sich gegen die Sperrung, da er den Weg zur Erholung nutzen wolle. Es fehle an einem wichtigen Grund für die Sperrung.
- Im Ergebnis hat das VG den Landesbetrieb dazu verurteilt, die Sperrung des Waldweges zu beseitigen. Die Sperrung sei rechtswidrig gewesen, weil die dazu erforderliche Genehmigung der Forstbehörde nicht eingeholt worden sei. Zur Gefahrenlage und zu etwaigen Handlungspflichten äußerte sich das Gericht nicht.



Gestattungsverträge

Offene Fragestellungen



Bewertung Mustervertrag Sachsenforst

- III. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die an die Einrichtungen **angrenzenden Bestandesränder** bis zu einer Tiefe von mindestens einer Baumlänge regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich und nach Extremwetterereignissen wie Sturm, Nassschnee oder Eisregen, zu kontrollieren. Über die Kontrollen ist ein Vermerk (Anlage 3) anzufertigen und SACHSENFORST unverzüglich zu übersenden. Erkennbare Gefahrenquellen hat der Vertragspartner unverzüglich SACHSENFORST schriftlich anzuzeigen, der dann über die Notwendigkeit und Durchführung von Maßnahmen der Verkehrssicherung entscheidet. Diese Maßnahmen werden von SACHSENFORST als forstliche Dienstleistung für den Vertragspartner durchgeführt. Alternativ können diese Maßnahmen nach Zustimmung von SACHSENFORST durch den Vertragspartner selbst oder dessen Beauftragte auf dessen Kosten durchgeführt werden. In diesem Fall ist SACHSENFORST ein Nachweis über die Gefahrenbeseitigung zu erbringen.
- IV. Bis zur Herstellung der Verkehrssicherheit sowie bis zur Beseitigung von Gefahrenquellen ist in Abstimmung mit SACHSENFORST die Einstellung der betroffenen Nutzung an dem Vertragsobjekt zu gewährleisten (z.B. durch Absperrmarkierungen um die gefährdeten Bereiche).
- V. Im Übrigen erfolgt das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr. Sachsenforst übernimmt für die Waldwege keine besonderen Unterhaltungs- und für walddtypische Gefahren entlang von Waldwegen regelmäßig keine besonderen Verkehrssicherungspflichten. Zu den walddtypischen Gefahren gehören dabei solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben, insbesondere sämtliche Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen, wie beispielsweise herabhängende Äste oder mangelnde Stand- oder Bruchsicherheit von Bäumen. Der Vertragsnehmer ist dazu

Einschätzung

- Verkehrssicherungspflicht für Hütte und anderes Mobiliar unstreitig
- für walddtypische Gefahren streitig
- Versicherungsfähigkeit zumindest fraglich



- III. Der Vertragspartner haftet SACHSENFORST für alle Schäden, die SACHSENFORST im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Vertragspartner, dessen Beschäftigten oder Beauftragten erwachsen.

Einschätzung

→ Nur Haftung im gesetzlichen Umfang, deshalb versicherbar beim KSA

- IV. Der Vertragspartner stellt den Freistaat Sachsen von allen Schadensersatzansprüchen und Kosten frei, die gegen SACHSENFORST von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung des Nutzungsrechtes geltend gemacht werden. Im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter benachrichtigt SACHSENFORST den Vertragspartner umgehend. Dies gilt nicht für Schadensfälle, die durch den Freistaat Sachsen, dessen Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Einschätzung

→ Unzulässiger Gewährvertrag, nach § 83 Abs. 2 SächsGemO genehmigungspflichtig

→ nicht versicherbar beim KSA



Hier stellt die Gemeinde den Sachsenforst, ohne dass es auf ein eigenes Verschulden ankäme – mithin pauschal sowie unbefristet und in unbeschränkter Höhe – von allen Ansprüchen Dritter frei. **Diese Regelung beinhaltet einen Gewährvertrag im Sinne von § 83 Abs. 2 SächsGemO und ist damit genehmigungspflichtig.** Darunter wird nach allgemeiner Auffassung ein Vertrag verstanden, der die Übernahme einer Gefahr oder eines Schadens beinhaltet, die aus dem Schuldverhältnis mit einem Dritten entstehen können bzw. die Verpflichtung beinhaltet, einen künftigen, noch nicht eingetretenen Schaden zu übernehmen (vgl. etwa VG Magdeburg, Urteil vom 17.01.2012 – 4 A 248/11 – Rdn. 22 nach JURIS; VG Würzburg, Urteil vom 31.10.2001 – W 2 K 00.1357 – Rdn. 30 nach JURIS).

Die daraus erwachsenden Haftungsrisiken sind mit dem Standardangebot des KSA nicht versichert und sie sind auch nicht versicherbar (dazu müsste der KSA mit der Schadensabwicklung beauftragt werden können, dies lehnt der Staatsbetrieb Sachsenforst aber ab).

Nach der hier vertretenen Auffassung wäre die Haftungsklausel schwebend unwirksam. Eine Genehmigung wird die Rechtsaufsichtsbehörde voraussichtlich nicht erteilen, und zwar schon deshalb, da das Haftungsrisiko nicht versicherbar ist und auch eine Rechtfertigung für eine derartige Luxus-Absicherung des Freistaates nicht erkennbar ist.

Eine Versagung der Genehmigung führt zur Nichtigkeit der Klausel (§ 120 Abs. 1 SächsGemO). Wir gehen auch davon aus, dass alle bisher in vergleichbarer Weise im Freistaat Sachsen abgeschlossenen Haftungsklauseln ebenso genehmigungspflichtig und schwebend unwirksam sind. Im Schadensfall dürfte es dem Freistaat schwerfallen, hieraus tatsächlich eine Leistungspflicht der Gemeinde zu realisieren.



- V. Der Freistaat Sachsen haftet gegenüber dem Vertragspartner nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die sich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ergeben, gilt der gesetzliche Haftungsmaßstab des § 276 I BGB.

Einschätzung

- Warum gilt für die Haftung des Vertragspartners (Gemeinde) gegenüber dem Freistaat ein anderer Maßstab als umgekehrt ?

- II. Durch die vertragsgemäße Nutzung entstandene Schäden an den Wegen werden durch den Vertragsnehmer auf seine Kosten beseitigt.

Einschätzung

- Normale Abnutzung durch freies Betretungsrecht der Waldwege (§ 11 Abs. 1 SächsWaldG) hat der Sachsenforst zu tragen (Unterhaltungspflicht für Waldwege nach § 21 SächsWaldG)
- Konsensfähig erscheint eine Kostentragung nur für Schäden durch Eingriffe in die Wegesubstanz durch Baumaßnahmen u. ä.



Verkehrssicherungspflicht in der freien Flur



Rechtsgrundsätze für die Benutzung von Wegen in der freien Flur

- ▶ Abgrenzung: Sind die Wege straßenrechtlich gewidmet oder nicht ?
- ▶ In der Regel haben die Gemeinden solche Wege als übergeleitet (§ 53 SächsStrG) in das Bestandsverzeichnis aufgenommen, die der Hauptschließung des Außenbereichs dienen
- ▶ Bestehende Wege in der freien Flur, die nicht straßenrechtlich gewidmet sind, dürfen grundsätzlich von jedermann betreten und zur Erholung genutzt werden; es handelt sich um **tatsächlich-öffentliche Privatwege**
- ▶ Wege, die dazu geeignet sind (insbesondere befestigte Wirtschaftswege), können jederzeit zum Radfahren genutzt werden und auch als solche dargestellt werden, beispielsweise in Kartierungen.
- ▶ Entgegen weitläufiger Meinung kann auch ein Eigentümer eines solchen Wegegrundstücks nicht einfach machen was er will



Quelle: Blazek



§ 59 BNatSchG Betreten der freien Landschaft

- (1) Das **Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen** zum Zweck der Erholung ist allen gestattet (allgemeiner Grundsatz).
- (2) Das Betreten des Waldes richtet sich nach dem Bundeswaldgesetz und den Waldgesetzen der Länder sowie im Übrigen nach dem sonstigen Landesrecht. [...]

§ 60 BNatSchG Haftung

Das Betreten der freien Landschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Durch die Betretungsbefugnis werden keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet. Es besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.



Haftungsprivileg

- ▶ **Keine Haftung für naturtypische Gefahren**
- ▶ Wer als Wanderer oder Radfahrer einen nicht nach Straßengesetz gewidmeten Weg im Außenbereich nutzt, muss mit bestimmten Einschränkungen und Gefahren rechnen. Es kann hier keine allgemeine Verkehrserwartung geben, dass der Weg regelmäßig gereinigt wird oder dass im Winter geräumt und gestreut wird. Der Nutzer muss auch mit Unebenheiten, Wurzelwerk, herumliegenden Ästen, Laub usw. rechnen. Das sind naturtypische Gefahren
- ▶ Etwas anderes gilt für die Ausstattung von solchen Wegen mit einer bestimmten Infrastruktur (z. B. mit einer Wanderhütte oder einer Lehrtafel), also für die sogenannte „Möblierung“. Hier ist der Aufsteller für die Verkehrssicherheit der Wanderhütte etc. , d. h. für deren baulichen Zustand, verantwortlich
- ▶ **Der Wegeeigentümer ist nicht verpflichtet, den Weg mit dem Blickwinkel auf die touristische Nutzung als Wander- oder Radweg besonders zu unterhalten.** Sinnvoll können deshalb Verträge zur Kooperation mit dem Grundstückseigentümer, z. B. mit einem Landwirt, sein. Beispielsweise mit dem Ziel der Pflege eines Radwegs durch die Gemeinde oder den Landkreis



§ 27 SächsNatSchG Betreten der freien Landschaft (zu § 59 BNatSchG)

(1) **Die freie Landschaft darf von allen zum Zwecke der Erholung unentgeltlich betreten werden.**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nicht betreten werden; als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Aussaat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Sonderkulturen, insbesondere Flächen, die dem Garten-, Obst- und Weinbau dienen, dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden.

(2) Zum Betreten gehören auch

1. **das Ski- und Schlittenfahren** (ohne Motorkraft), das Spielen und ähnliche Betätigungen in der freien Landschaft,
2. **auf dafür geeigneten Wegen das Radfahren** und das Fahren mit Krankenstühlen; Fußgänger dürfen weder belästigt noch behindert werden.

(3) Vorschriften über das Betreten des Waldes, über den Gemeingebrauch an Gewässern und an öffentlichen Straßen sowie straßenverkehrsrechtliche, fischerei- und jagdrechtliche Regelungen bleiben unberührt.



§ 28 SächsNatSchG Schranken des Betretungsrechts (zu § 59 BNatSchG)

- (1) Das Betretungsrecht umfasst nicht das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Zelten sowie das Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen.
- (2) **Das Reiten und das Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist nur auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet.** Gekennzeichnete Wanderwege, Sport- und Lehrpfade sowie für die Erholung der Bevölkerung ausgewiesene Spielplätze und Liegewiesen dürfen nicht benutzt werden, soweit dies durch entsprechende Beschilderung oder Kennzeichnung nicht ausdrücklich gestattet ist. [...]



Quelle: Blazek



§ 29

Zulässigkeit von Sperren in der freien Landschaft (zu § 59 BNatSchG)

(1) Der Grundstückseigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte darf der Allgemeinheit das Betreten von Grundstücken in der freien Landschaft durch Sperren nach Absatz 2 **nur verwehren**, wenn und soweit

1. es sich bei einem mit einem Wohngebäude bebauten Grundstück um den **Wohnbereich** und die damit in räumlichem und sachlichem Zusammenhang stehenden bebauten oder nicht bebauten Grundstücksteile handelt; Entsprechendes gilt für **gewerblich genutzte Grundstücke**,
2. die Beschädigung des Grundstückes oder dessen Verunreinigung oder Schäden an **landwirtschaftlichen Kulturen** in nicht unerheblichem Maß zu befürchten sind oder
3. **Maßnahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, der Jagdausübung oder zulässiger sportlicher Veranstaltungen sowie sonstige zwingende Gründe eine Sperre erfordern.**



(2) Die Sperrung hat durch Einfriedungen, durch andere deutlich erkennbare Hindernisse oder durch Schilder zu erfolgen.

(3) Bedarf die Einrichtung einer Sperre in der freien Landschaft einer behördlichen Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften, so ergeht diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. **Im Übrigen bedarf die Sperre in der freien Landschaft einer Genehmigung der Naturschutzbehörde.** Ausgenommen hiervon sind Sperren von intensiv genutzten Flächen landwirtschaftlicher Betriebe, von Weide- und von Wildzäunen. Das Einvernehmen nach Satz 1 oder die Genehmigung nach Satz 2 gelten als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde oder des Antrages verweigert werden.

(4) **Die Naturschutzbehörde kann die Beseitigung widerrechtlich errichteter Sperren anordnen, soweit dafür nicht die Behörde im Sinne von Absatz 3 Satz 1 zuständig ist.**



§ 30 SächsNatSchG Durchgänge (zu § 59 BNatSchG)

Die Naturschutzbehörde **kann** auf einem Grundstück, das nach den vorstehenden Vorschriften nicht frei betreten werden darf, **für die Allgemeinheit einen Durchgang anordnen**, wenn andere Teile der freien Landschaft, insbesondere Erholungsflächen, Naturschönheiten, Wald oder Gewässer in anderer zumutbarer Weise nicht zu erreichen sind und wenn der Eigentümer oder sonst Nutzungsberechtigte dadurch in seinen Rechten nur unwesentlich beeinträchtigt wird.



Nachsteuerungsbedarf im SächsWaldG und im SächsNatSchG



**Deutscher Wanderverband – Stellungnahme im
Tourismusausschuss des Deutschen Bundestags, 5.11.2025**



Deutscher Wanderverband

Zukunft der Wanderinfrastruktur in Deutschland – Verantwortung für ein Land in Bewegung

Der DWV fordert deshalb in einer aktuellen Resolution gemeinsam mit dem Deutschen Tourismusverband (DTV):

- Eine Reform des Bundeswaldgesetzes, die Bänke, Tafeln und Markierungen als „waldtypische Gefahren“ definiert,
- eine Haftungsfreistellung für Waldbesitzer und
- eine Verkehrssicherungspflicht, die für Betreiber (z. B. Wandervereine, Kommunen oder Naturparke) typische Waldgefahren ausschließt, Kontrollen klar regelt, Instandhaltung durch geschulte Ehrenamtler*innen ermöglicht und an Naturgegebenheiten ausgerichtet ist.



Besprechung des Bundeskanzlers
mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs
der Länder am 4. Dezember 2025

Beschluss

TOP 2.2 AG Staatsmodernisierung

184	1. Maßnahmen zur Ausnutzung von Ermessensspielräumen Bund und Länder setzen Anreize für eine Ausnutzung von Ermessensspielräumen, indem sie drohende Haftungsfolgen reduzieren. Der Gemeingebrauch von Gewässern, Wäldern und die Nutzung unentgeltlicher und zulassungsfreier öffentlicher Einrichtungen (z.B. Parkanlagen) soll gesetzlich ausdrücklich geregelt „auf eigene Gefahr“ erfolgen. Die Haftung für Verkehrssicherungspflichten soll dabei auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden. Hierfür sind Anpassungen im jeweiligen Landes- und Bundesrecht notwendig (§ 25 WHG, Gemeindeordnungen/Kommunalgesetze der Länder bzgl. Zugangsregelungen „auf eigene Gefahr“; § 14 BWaldG, § 60 BNatSchG, § 25 WHG, sowie im geplanten Staatshaftungsgesetz in Bezug auf öffentliche Einrichtungen, die unentgeltlich bereitgestellt werden, bzgl. Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen soll bis 31.12.2026 erfolgen.
-----	--



DTV und DWV begrüßen Bund-Länder-Initiative zur Reduzierung von Haftungsrisiken bei Wanderwegen

Eine gute Nachricht für den Wandertourismus

08.12.2025 Pressemeldung

Der Deutsche Tourismusverband (DTV) und der Deutsche Wanderverband (DWV) begrüßen ausdrücklich, dass Bund und Länder im Rahmen der am 4. Dezember 2025 stattgefundenen Ministerpräsidentenkonferenz in Berlin einen entscheidenden Schritt zur Reduzierung von Haftungsrisiken in Wäldern und anderen öffentlich zugänglichen Erholungsräumen vereinbart haben. Beide Verbände hatten sich in den vergangenen Wochen intensiv dafür eingesetzt, dass diese Reform endlich umgesetzt wird – und sehen in der nun geplanten gesetzlichen Klarstellung einen längst überfälligen Durchbruch. Hierzu haben sie sich mit einer Resolution mit dem Titel „Für den Erhalt der Wanderinfrastruktur – Reform des Bundeswaldgesetzes jetzt!“ an die Bundes- sowie Landesministerien für Land- und Forstwirtschaft gerichtet.

Die Anpassungen sollen zu mehr Rechtssicherheit führen, bürokratische Lasten verringern und den Zugang zur Natur weiterhin niedrigschwellig ermöglichen. Aus Sicht der Verbände ist es von zentraler Bedeutung, dass die angekündigten Gesetzesänderungen nun zügig und wie vorgesehen bis spätestens 31. Dezember 2026 in Kraft treten.

„Ob Wegweiser oder Sitzbank – ein Rückbau unserer Wanderinfrastruktur aufgrund von unkalkulierbaren Haftungsrisiken hätte den Wandertourismus enorm geschadet. Die geplanten Anpassungen im Bundes- und Landesrecht sind ein wichtiger und längst überfälliger Schritt, um das Wanderangebot in Deutschland zu erhalten. Unsere Wälder und Wanderwege generieren jedes Jahr hohe Einnahmen und stärken damit unsere Tourismusregionen und die regionale Wirtschaft“, sagt Norbert Kunz, Geschäftsführer des DTV.



Nachsteuerungsbedarf in Fachgesetzen, die mit den hier interessierenden Fragestellungen im Zusammenhang stehen ?

- ▶ Prüfung im Rahmen der angekündigten **Novelle des Sächsischen Waldgesetzes** (in anderen Ländern gibt es modernere, zielführende Regelungen (z. B. Thüringen, NRW, Hessen, Brandenburg). Beispiel:

§ 6 Abs. 5 ThürWaldG

*Waldbesitzer haben die **Kennzeichnung** von Loipen, Rad- und Wanderwegen durch behördlich ermächtigte Organisationen **entschädigungslos zu dulden**, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Loipen, Rad- und Wanderwegen erteilt die **untere/obere** Forstbehörde.*



- Wünschenswert wäre bei der nächsten Novelle des SächsWaldG eine Klarstellung zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht. Beispiel:

§ 11 SächsWaldG **Betreten des Waldes**

(1) ¹Jeder darf Wald zum Zwecke der Erholung und der sportlichen Betätigung betreten. ²Das Radfahren und das Fahren mit motorgetriebenen Krankenfahrstühlen ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. ³Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. ⁴Das Radfahren ist nicht gestattet auf Sport- und Lehrpfaden sowie auf Fußwegen.

(2) ¹Das Betreten des Waldes erfolgt auf eigene Gefahr. ²Es besteht insbesondere keine Haftung für waldtypische Gefahren. ³Besondere Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers, von Gebietskörperschaften, anderen Hoheitsträgern und privaten Dritten werden durch das Betretensrecht des Waldes nicht begründet. ⁴Dies gilt auch für Waldsäume nach § 2 Abs. 2, Waldwege nach § 21, für nach § 11a gekennzeichnete sowie von Hoheitsträgern und privaten Dritten zertifizierte oder in sonstiger Weise, insbesondere in Kartierungen, ausgewiesene und beworbene Wege und Routen, und für das Verweilen an und in Wanderhütten, auf Sitzbänken, an Hinweis- und Lehrtafeln und an vergleichbarer Infrastruktur. [...]



- ▶ Prüfung einer **Ergänzung des SächsNatSchG** hinsichtlich Kennzeichnung von Wegen, vgl. NRW

§ 65 Landesnaturschutzgesetz NRW **Markierung von Wanderwegen**

*(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die **Kennzeichnung von Wanderwegen** durch hierzu befugte Organisationen **zu dulden**.*

(2) Die Befugnis zur Kennzeichnung von Wanderwegen wird von der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

(3) Die Einzelheiten regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung. Sie kann hierbei die zu verwendenden Markierungszeichen festlegen.



- ▶ Bei allen relevanten Regelungen zur Genehmigung und zur Anzeige von Wegsperrungen sowohl im SächsWaldG als auch im SächsNatSchG fehlt die zwingende Anhörung/Beteiligung der Gemeinde (Ausnahme: Es handelt sich um förmlich ausgewiesenen Erholungswald).
- ▶ Festzustellen ist ganz allgemein ein Defizit bei der Information und Beteiligung der Gemeinde bei Verfahren nach dem SächsWaldG bzw. nach dem SächsNatSchG.
- ▶ Die Mitwirkung ist hier zur kommunalen Aufgabenerfüllung aber unverzichtbar, insbesondere beim Tourismus.
- ▶ **Hier besteht dringender Ergänzungsbedarf im SächsWaldG und im SächsNatSchG!**



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Sächsischer Städte- und Gemeindetag
Fachreferent Peter Blazek
Glacisstraße 3, 01099 Dresden
Tel. 0351/8192-170
E-Mail: Peter.Blazek@ssg-sachsen.de